

V. Resoschaftliches Wachstum und die Erreichung aller Millenniums-

Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie für die sinnvolle Teilhabe von Mädchen an sie betreffenden Entscheidungen sind, entscheidende Voraussetzungen dafür darstellen, den Kreislauf der Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen auf der Grundlage der vollen und effektiven Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Schutzpersonen sowie von Jungen und Männern und die Bekämpfung des Terrorismus

1. beschließt den 11. Oktober zum Internationalen Tag des Mädchens zu erklären, der ab 2012 jährlich begangen werden soll;

2. bittet alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Internationalen Tag des Mädchens zu begehen und die Lage der Mädchen auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken;

3. ersucht den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalversammlung

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

Sowie in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

bekräftigend wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

sowie bekräftigend dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

ferner bekräftigend dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

erneut darauf hinweisen, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen

lich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

zutiefst missbilligend, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend, dass Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der

- zeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer 949⁶⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁶⁰ im Einzelfall die Rechts- und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁶² und dem dazugehörigen Protokoll von 1967⁶⁷ überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Be- r) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten, zu überprüfen und durchzuführen;
- k) die Rückführung von Personen in ihr Herkunfts- 7. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, bei der Terrorismusbekämpfung einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legen nahe, den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;
- l) Personen nicht durch die Rückführung in ein ande- 8. begrüßt das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶⁴, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte, und legt allen Staaten nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren oder ihm beizutreten;
- m) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen; 9. legt allen Staaten nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁵ und das dazugehörige Zusatzprotokoll⁶⁵, deren Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, zu unterzeichnen oder zu ratifizieren oder ihnen beizutreten;
- n) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassischer, ethnischer und/oder religiöser Gründen, heranzuziehen; 10. fordert die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, auf, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;
- o) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorisverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und regelmäßig überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts vorzubeugen;
- p) sicherzustellen, dass Personen, deren Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, innerhalb einer angemessenen Frist Zugang zu einem wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelf haben und dass die Opfer gegebenenfalls eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, so auch in den Fällen für derartige Verstöße Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
- q) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, das in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁸ den Genfer Abkommen von

⁶⁰ United Nations, Treaty Series Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁶¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

⁶² Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

⁶³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

⁶⁴ Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

⁶⁵ United Nations, Treaty Series Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

11. erkennt an, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zugunsten dieser Ziele unternimmt, auch indem er die erweiterte Rolle des Büros der Ombudsperson unterstützt und weiterhin alle Namen der von dem Regime erfassten Personen und Einrichtungen überprüft;
12. fordert die Staaten drücklich auf, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;
13. ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit gemäß sie, unter anderem durch regelmäßigen Dialog, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen, und den Austausch bewährter Verfahrensweisen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit in allen Aspekten der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen, darunter gegebenenfalls auch diejenigen Verfahrensweisen, die der Sonderberichterstatter in seinem dem Menschenrechtsrat nach Ratsresolution 15/15 vorgelegten Bericht aufzeigt;
14. begrüßt den im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und seinem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderen zuständigen Sonderverfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;
15. fordert die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure auf, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung
16. ersucht den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts einzuhalten, koordinierte und stärker unterstützen können, und die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs zu ermutigen, in ihre Arbeit eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;
17. ermutigt die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit gemäß der Bekämpfung des Terrorismus durch die Mitgliedstaaten;
18. fordert die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisation, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, drücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfe- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;
19. fordert die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;
20. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus und dem Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, die gemäß Resolution 65/221 vorgelegt wurden;

⁴⁶⁶ A/HRC/16/51.

⁴⁶⁷ A/66/204.

⁴⁶⁸ Siehe A/66/310.
